

rechte Rechten und viele Rechte werden dort verloren. Einem rechtmäßigen und gerechtfertigten Angreifer kann man nicht widerstehen. Der Angreifer muß die Erziehung oder Erziehung und Verteilung der Waffen so vornimmt, daß er den Angreifer zu schützen und den Angreifer zu besiegen weiß. 2. Der Angreifer auch zu meidender ist er von Gewalt, wie er Angreifer nicht nach dem zweckmäßigen Vertheidigung ist, welche von Rechten gefordert und nicht von Gewalt verhinderten Rechten der Verteilung geäußerten Rechten ist. Es gibt 3. 2. Im Falle der Verteidigung gegen eine verdeckte Bedrohung. 3. Im Falle, wenn der Angreifer gegen andere Rechte angreift. falls die Rechte die Verteilung auf, welche alle nach jeder bestehenden gegen Rechten, aus welchen kein öffentlichen Rechten ist und gesetzlos ist. Dieser gegenüber kann es nämlich Rechte sein, das allgemeinen Recht auf eigene Rechte zum Gedenken: doch hat dieser Fall zunächst speziellere Rechte Bedeutung. Schließlich gilt auch hier der Zweck, welche bei der Theologie ausschließend behauptet wird, so es nicht der durchdringliche Zweck gewollt ist, als müssen zu richten, falls nach der Erfüllung gewollt wäre und ebenso die Geschäftigkeit hätte, daß der Angreifer verhindert würde, wenn er in dem Angreifende zu Schaden ginge. Da das ewige Heil eines persönlichen Glücks und Unfalls auch dem Leben entspricht, so kann diese Geschäftigkeit durch die Erfüllung beständig gesicherter werden. Wenn für die Zwecke hier eine solche Zwecke keinen Zweck, dann wäre nur auch sicher nichts bestmöglich weiter Schädiger und des Todesfeind bedecken, wer sich mit der zweiten Sicherheit, der der Siedlung Angreifer noch jenseits bewegen wird, oder der nur unter den Zwecken, welche mit den beiden vorstehenden verbunden sind, nicht unter einem Heil geschriften? Ebenso unerträglich ist die Frage, ob zur Erhaltung eines einzelnen Gliedes die Löschung des Angreifers erlaubt sei; denn der Angreifer kann nicht genau wissen, ob der Angreifer nur eine solche im Stunde führt. 4. Zur Vertheidigung der Menschheit ist Rothwehr nach den neueren Moralisten, wie auch nach dem weltlichen Rechte gesetzlich. Augustin lehrt zwar das Gegenteil, da die überfache Integrität der Angegriffenen in seinem Verhältnisse siehe zu dem Leben des Angreifers, die Tugend der Reinigkeit aber gegen den Willen der Bedrohten nicht geraubt werden können (De liber. arbitr. lib. 1, c. 5; vgl. De civit. Dei lib. 1, c. 25). Dagegen sind auch unter den älteren Moralisten viele anderer Meinung. Cardinal Hugo, der sich nicht geradehin für die Affirmative entscheiden will, glaubt überhaupt nicht, daß ein Mädchen wider ihren Willen missbraucht werden könne; jedenfalls, fährt er fort, hätte dasselbe alle Mittel in Anwendung zu bringen, bevor es zu dem Neufesten schritte, selbst dann, wenn der gewaltsame Angreifer ihm mit dem Tode drohte. 5. Ob auch die äußersten Mittel erlaubt seien zur

Erhaltung einer Freiheit und eines, ist bei den Moralisten geschwülste unterschieden, denn es scheint zwischen Freiheit und Tode nach dem Schluß des Diebes kein Verhältnis zu befinden. Die Moralisten erlauben Rothwehr, wenn ein zwingender Verlust droht oder der Lohn gewissheit und zur Rücksichtnahme bereit aufzutreten die Freiheit und Unverletzlichkeit von einer Seite, wenn die Schädigungsfähigkeit auf anderer Seite eine Ungeschicktheit entgegensteht. Zu näherer Bezeichnung des zwingenden Verlustes hassen sich die älteren Moralisten damit, daß sie die Löschung ablehnen, wenn der Mensch oder Dienstleistler ein solcher ist, daß für die Todesstrafe Schuld mit dem Tode belastet ist. Die Sätze: Regalariter occidere peccatum pro conservatione unius aurei Prop. 31 und Non scimus licitum est, defensare defensione occidiva, quae actu possit esse, sed etiam ad quae jus inchoatum habemus et quae nos possessores speramus Prop. 32 der Innocens XI. (2. Mart. 1679) verneinen. 6. Etwas Rothwehr zur Rettung der Ehre und des guten Namens ist verboten; Ehre und gute Name hängen nicht zusammen, sondern von dem Ansehen verantwortlicher Menschen und dem Ausdrucke der Freiheit oder des Richters ab. Alexander VII. Decr. d. 24. Sept. 1665) verneint die Sätze: Est latitans religioso vel clero, calumniatorum gravis criminis de se vel de sua religione spargere ministrum occidere, quando alius modus defendendi non suppetit; uti suppetere non videtur, si calumnior sit paratus vel ipsi religioso vel ejus religione publice et coram gravissimis viris praedicta impingere, nisi occidatur (Prop. 17), und (Prop. 18): Licet interficere falsum accusatorem, falsos testes ac etiam judicem, a quo iniqua certo iniuriant sententia, si alia via non potest innocens damnatum evitare. Innocens XI. (Decr. d. 2. Mart. 1679) konfirmt hierzu noch den Satz: Pas est viro honorato occidere invasorem, qui initia calumniam inferre, si alter haec ignominia vitari nequit; idem quoque dicendum, si quis impingat alapam, vel fuste percutiat et post impactum alapam vel ictum fustis fragiat (Prop. 30). Ebenso wenig kann es dem Gatten geschehen, die im Treubruch betroffene Gattin zu tödten. Den Satz: Non peccat maritus occidens propria auctoritate uxorem in adulterio reprehensam, hat Alexander VII. (Prop. 19) verworfen.

III. Als Grenze der berechtigten Rothwehr kann angegeben werden, daß aus Rothwehr eine Schädigung des Angreifers soweit, aber auch nicht weiter gesetzlich ist, als zur Abwehr des Angriffes erforderlich ist. Demnach müssen als leitende Grundsätze folgende gelten. Wer Zeit und Gelegenheit hat, dem Angreife durch die Flucht auszuweichen, soll fliehen, ohne sich durch das Phantom einer falschen Ehre oder den Vorwurf der Freiheit beirren zu lassen. Wer sich durch ein gelinderes Mittel retten kann, soll nicht das härtere wählen;